

Branchenzuschlagstarifverträge

Weitergeltung aller BZ-Tarifverträge fristgerecht verhandelt

Stand: 28.09.2017

Mit den iGZ-Mitgliederinfos 21/2017 vom 12.05.2017 und 26/2017 vom 07.06.2017 hatten wir Sie über den Abschluss eines neuen Branchenzuschlagstarifvertrages für die Metall- und Elektroindustrie informiert, mit der iGZ-Mitgliederinfo 28/2016 vom 27.06.2017 über den Abschluss für die Chemische Industrie. Der iGZ und der BAP haben nun innerhalb der Verhandlungsgemeinschaft Zeitarbeit (VGZ) acht weitere Branchenzuschlagstarifverträge mit der jeweils zuständigen Gewerkschaft abgeschlossen.

Damit ist es der VGZ gelungen, innerhalb der tarifvertraglichen Anpassungsfrist von sechs Monaten (seit Inkrafttreten der AÜG-Änderungen am 01.04.2017) alle bisher bestehenden Branchenzuschlagstarifverträge mit Ausnahme des Tarifvertrages über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in den Schienenverkehrsbereich (TV BZ Eisenbahn) an die neue Rechtslage anzupassen. Mit der für den TV BZ Eisenbahn zuständigen Gewerkschaft EVG wurde vereinbart, die Gültigkeit des Tarifvertrages um drei Monate bis zum 31.12.2017 zu verlängern, um diesen Zeitraum für Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Branchenzuschlagstarifvertrages zu nutzen. Bis dahin gilt der bestehende TV BZ Eisenbahn weiter.

Mit der **IG Metall** wurden folgende Tarifverträge abgeschlossen:

- Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Holz- und Kunststoffindustrie (TV BZ HK)
- Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie (TV BZ TB)
- Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME) – wurde bereits am 08.05.2017 abgeschlossen –

Mit der **IG BCE** wurden folgenden Tarifverträge abgeschlossen:

- Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Kunststoff verarbeitenden Industrie (TV BZ Kunststoff)
- Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Kautschukindustrie (TV BZ Kautschuk)
- Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen von gewerblichen Arbeitnehmern in die Papier erzeugende Industrie (TV BZ PE – gewerblich)
- Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in den Kali- und Steinsalzbergbau (TV BZ KS)
- Tarifvertrag über Branchenzuschläge in der Chemischen Industrie (TB BZ Chemie) – wurde bereits am 22.06.2017 abgeschlossen –

Mit **ver.di** wurden folgende Tarifverträge abgeschlossen:

- Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie (TV BZ PPK)
- Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Überlassungen von gewerblichen Arbeitnehmern in der Druckindustrie (TV BZ Druck – gewerblich)

1. Weitere Branchenzuschlagsstufe nach einer Einsatzdauer von 15 Monaten

Alle abgeschlossenen Branchenzuschlagstarifverträge enthalten eine weitere, sechste Zuschlagsstufe für eine ununterbrochene Einsatzdauer von mehr als 15 Monaten.

2. Mindestbranchenzuschlag in den Tarifverträgen mit der IG BCE vereinbart

Die Branchenzuschlagstarifverträge enthalten die Regelung, wonach ab einer bestimmten Überlassungsdauer keine Deckelung auf 0% Branchenzuschlag vorgenommen werden darf. Diese Regelung beruhte auf Vorgaben des neuen AÜG.

Nach der jeweiligen Tarifsystematik gilt für die mit der IG Metall und IG BCE abgeschlossenen Tarifverträge dieses Verbot der Deckelung auf 0% ab der 7. Einsatzwoche. Bei den mit ver.di abgeschlossenen Tarifverträgen gilt dieser Grundsatz nach der dortigen Tarifsystematik bereits ab der 5. Einsatzwoche.

Die VGZ setzt sich dafür ein, einen **Mindestbranchenzuschlag** tariflich zu konkretisieren. Eine solche Konkretisierung konnte in den Tarifverträgen mit der IG BCE vereinbart werden. Es gilt für diese Tarifverträge ein Mindestbranchenzuschlag **in Höhe von 1,5%** ab der 7. Einsatzwoche rückwirkend zum 01.04.2017. Es ist insofern mindestens ein Zuschlag in dieser Höhe zu vergüten. Zuschläge unterhalb von 1,5% sind nicht möglich.

Für Überlassungen im Geltungsbereich der anderen Branchenzuschlagstarifverträge empfehlen iGZ und BAP ebenfalls einen Mindestbranchenzuschlag von 1,5% ab der 7. Einsatzwoche (TV BZ ME, TV BZ HK, TV BZ HK) oder ab der 5. Einsatzwoche (TV BZ PPK, TV BZ Druck – gewerblich) zu zahlen.

3. Kundenbetrieb im Geltungsbereich maßgeblich

In allen neu abgeschlossenen Tarifverträgen ist – wie bisher – der Kundenbetrieb maßgebliches Bezugsobjekt für den Geltungsbereich. Branchenzuschläge sind nur in solchen Betrieben eines Unternehmens zu zahlen, die in den Geltungsbereich des jeweiligen Branchenzuschlagstarifvertrages fallen, wobei Einsatzzeiten in unterschiedlichen Betrieben des Unternehmens angerechnet werden müssen. Der TV BZ ME und der TV BZ Chemie sind entsprechend angepasst worden (vgl. iGZ-Mitgliederinfo 39/2017 vom 01.09.2017).

4. Inkrafttreten, Laufzeit und Übergangsregelungen

Alle Tarifverträge treten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben **rückwirkend zum 01.04.2017** in Kraft. Sie haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.

In den Tarifverträgen sind **unterschiedliche Übergangsfristen zum Inkrafttreten der neuen sechsten Stufe** geregelt. In den mit der IG Metall abgeschlossenen Tarifverträgen (TV BZ ME, TV BZ HK, TV BZ TB) sowie in den mit ver.di abgeschlossenen Tarifverträgen (TV BZ PPK, TV BZ Druck – gewerblich) ist die sechste Stufe für Zeiträume ab dem **01.01.2018** zu vergüten.

In den mit der IG BCE abgeschlossenen Tarifverträgen (TV BZ Chemie, TV BZ Kunststoff, TV BZ Kautschuk, TV BZ PE – gewerblich und TV BZ KS) ist die sechste Stufe frühestens für Zeiträume ab dem **01.07.2018** zu vergüten.

Wir werden in Kürze die Tarifverträge veröffentlichen, die uns im Original derzeit noch nicht vorliegen.